

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bernhard Henter (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

### Geplante Änderung bei den Schulträgerschaften der Grundschulen II

Die **Kleine Anfrage 1496** vom 13. Mai 2008 hat folgenden Wortlaut:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf über die Änderung der Schulstruktur ist u. a. vorgesehen, dass ab 1. September 2009 die Schulträgerschaften von Grundschulen, die sich derzeit noch bei Ortsgemeinden befinden, auf die Verbandsgemeinden übergehen sollen. Ebenfalls sieht der Gesetzentwurf vor, dass das Schulvermögen auf die Verbandsgemeinden übergehen soll.

Diese geplante Neuregelung, die als erste, nunmehr auch gegen Ortsgemeinden gerichtete grundsätzliche Entscheidung der Landesregierung in Sachen Verwaltungsreform gesehen wird, stößt bei etlichen Ortsgemeinden bzw. Städten, die seit vielen Jahrzehnten Schulträger ihrer Grundschule sind, auf erhebliche Widerstände.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass hinsichtlich der im Gesetzentwurf vorgesehenen Übertragung des Schulvermögens (Grundstücke, Gebäude etc.) auf den neuen Träger der Grundschule eine Übergangslösung dahingehend möglich ist, nach der durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen altem und neuem Träger geregelt werden kann, dass z. B. Schulgebäude sowie auch vorhandene Sport- und Mehrzweckhallen, die seinerzeit mit Landesmitteln aus dem Etat des Kultusministeriums gefördert wurden, im Eigentum des bisherigen Trägers verbleiben und von diesem auch weiterhin im bisherigen Umfang außerschulisch genutzt werden können wie bisher? Wenn ja, behielte eine solche Vereinbarung eine unbefristete Gültigkeit bzw. für wie viele Jahre könnte eine derartige Vereinbarung maximal zwischen Orts- und Verbandsgemeinde getroffen werden?
2. Unter welchen konkreten Voraussetzungen wäre eine Bezuschussung aus Schulbaumitteln für künftige Investitionen des neuen Schulträgers (Verbandsgemeinde) möglich bzw. könnte auch eine Bezuschussung erfolgen, wenn der neue Schulträger nicht Eigentümer des Schulvermögens geworden wäre? Bitte konkrete Darlegung!
3. Welche Regelungen sieht die Landesregierung vor bei einem Eigentumsübergang des Schulvermögens auf einen neuen Schulträger hinsichtlich noch bestehender Altschulden bzw. erst kürzlich getätigter Investitionen durch den bisherigen Schulträger? Ist hier eine finanzielle Ausgleichslösung zwischen neuem und altem Schulträger vorgesehen? Wenn ja, wie sieht eine solche konkret aus? Wenn nein, warum nicht (bitte konkrete Darlegung)?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Juni 2008 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die im Rahmen des Anhörverfahrens zum Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur vorgetragenen Argumente für eine Beibehaltung der Schulträgerschaft von Grundschulen bei den Ortsgemeinden werden derzeit von der Landesregierung geprüft.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

b. w.

Zu Frage 1:

Nach § 13 Abs. 4 des Entwurfs des Landesgesetzes zur Einführung der neuen Schulstruktur ist eine solche Vereinbarung über die Rechte und Pflichten am bisherigen Schulvermögen mit unbefristeter Wirkung möglich. Würde eine solche Vereinbarung nicht getroffen, ginge das unbewegliche Vermögen, das für schulische Zwecke benötigt wird, entschädigungslos zum 1. Januar 2011 über.

Zu Frage 2:

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse zu den Aufwendungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (§§ 86, 87 Schulgesetz). Die Verwaltungsvorschrift „Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus“ bestimmt hierzu in Ziffer 3.2, dass der Schulträger Eigentümer des für die Durchführung der Schulbaumaßnahme erforderlichen Baugrundstücks sein muss. Bei Vorliegen besonderer Umstände sind jedoch Ausnahmen möglich. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Förderungszweck – hier die langfristige Nutzung der geförderten Baumaßnahme für schulischen Zwecke – auf andere Weise sichergestellt werden kann, beispielsweise durch eine langfristige dingliche Sicherung des Nutzungsrechts.

Zu Frage 3:

Eine finanzielle Ausgleichsregelung ist entsprechend dem allgemeinen Grundsatz, dass bei einer Verlagerung öffentlicher Aufgaben das der Erfüllung dieser Aufgaben dienende Verwaltungsvermögen unentgeltlich auf den neuen Träger der Aufgaben übergeht, nach dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Allerdings hat der neue Schulträger die Verpflichtungen des bisherigen Schulträgers aus genehmigten Baumaßnahmen, die ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs fällig werden, zu übernehmen. Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

Doris Ahnen  
Staatsministerin